



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1988

Nummer 9

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2251	19. 2. 1988	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen . . . . .	121

2251

**Bekanntmachung  
der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk  
Nordrhein-Westfalen (LfR)  
über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen  
Vom 19. Februar 1988**

Aufgrund § 35 Abs. 8 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6) hat die Rundfunkkommission der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) am 19. Februar 1988 die Satzung über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen beschlossen.

Die Satzung wird gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 10 LRG NW bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 4. März 1988

Klaus Schütz  
Direktor der Landesanstalt  
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

**Satzung der  
Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)  
für die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen  
Vom 19. Februar 1988**

§ 1  
Zweck

Offene Kanäle geben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einzelpersonen und Personengruppen (Nutzern) Gelegenheit zu eigenen Beiträgen in Hörfunk und Fernsehen. Offene Kanäle sind so einzurichten und zu gestalten, daß alle Nutzungsberechtigten von ihnen Gebrauch machen können.

§ 2  
Organisation/Verfahren

(1) Die LfR läßt auf Antrag juristische Personen oder auf Dauer angelegte Personenvereinigungen für mindestens zwei und höchstens vier Jahre mit der Aufgabe zu, technische Einrichtungen (einschließlich Aufnahmegeräte und andere technische Produktionshilfen) für einen Offenen Kanal in Hörfunk und Fernsehen bereit zu halten, in dem Beiträge über Kabel verbreitet werden (Arbeitsgemeinschaft).

(2) Jeder Nutzer, der unbeschränkt geschäftsfähig ist und im Verbreitungsgebiet seine Hauptwohnung, seinen ständigen Aufenthalt oder Sitz hat und keiner Veranstaltergemeinschaft angehört, hat nach Maßgabe des § 35 LRG NW und dieser Satzung der LfR gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Anspruch darauf, im Offenen Kanal zu Wort kommen zu können.

(3) Jeder Beitrag muß am Anfang und am Ende Namen und Anschrift des Nutzers oder des Verantwortlichen (§ 15 Abs. 1 LRG NW) enthalten. Für jeden Beitrag ist eine Sendeanmeldung vor der Sendung einzureichen. Für den Beitrag ist der Nutzer selbst verantwortlich. Der Nutzer muß sich schriftlich verpflichten, die LfR und die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Namen und Anschriften der Unterzeichner der Sendeanmeldung und der Freistellungserklärung müssen mit den in der Sendung zu nennenden Verantwortlichen übereinstimmen.

(4) Der Offene Kanal kann für live oder vorproduzierte Beiträge genutzt werden.

(5) Die Sendeanmeldung muß Angaben enthalten über:

- vorläufigen Titel und voraussichtliche Länge des Beitrags im Rahmen der Regelung gem. § 4 dieser Satzung;
- die Programmart: Fernsehen oder Hörfunk oder beides ggf. zeitgleich oder unabhängig voneinander;
- die Produktionsart (live oder vorproduziert mit dem vorgesehenen Abspielsystem);
- eine Erklärung darüber, ob der Nutzer mit der Vorführung des Beitrags außerhalb der angemeldeten Sendung im Offenen Kanal einverstanden ist;
- Name und Anschrift des Nutzers und des Verantwortlichen.

(6) Mit der Freistellungserklärung versichert die für einen Beitrag verantwortliche Person oder Personengruppe, daß

- der Beitrag nicht gegen das geltende Recht insbesondere die Grundsätze des § 35 LRG NW verstößt;
- sie alle Rechte für die Verbreitung des Beitrags besitzt,
- sie sich verpflichtet, die LfR sowie die Arbeitsgemeinschaft von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verbreitung des Beitrags entstehen.

### § 3

#### Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Arbeitsgemeinschaft ist für den technischen und organisatorischen Ablauf des Sendeetriebs verantwortlich.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist gegenüber der LfR dafür verantwortlich, daß eine Aufzeichnung eines jeden gesendeten Beitrags erfolgt und für die Dauer der Frist gem. § 17 Abs. 2 LRG NW aufbewahrt wird.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft stellt innerhalb von 3 Monaten nach Zulassung eine Nutzungsordnung auf, die insbesondere die Gleichbehandlung aller Nutzungsberechtigten beim Zugang zu den produktions- und sendetechnischen Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft gewährleistet.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft kann jeden Nutzer beraten. Sie bietet dabei den Nutzern des Offenen Kanals organisa-

torische, produktionstechnische und redaktionelle Beratung und deren Vermittlung an.

(5) Die Arbeitsgemeinschaft informiert die Öffentlichkeit über den Sendeablauf.

### § 4

#### Sendezeiten

(1) Die Sendezeiten, getrennt nach Hörfunk und Fernsehen, werden von der Arbeitsgemeinschaft festgelegt.

(2) Einzelne Beiträge sollen eine Länge von 90 Minuten nicht überschreiten. Die Höchstdauer der Beiträge einer Person oder einer Personengruppe wird auf 360 Minuten monatlich festgelegt. Die Arbeitsgemeinschaft kann unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes den Nutzern weitere Sendezeiten anbieten, sofern die Kapazitäten des Offenen Kanals dies zulassen.

(3) Die Beiträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung verbreitet. Für kurze Beiträge kann die Nutzungsordnung besondere Sendeplätze vorsehen. Die Nutzer können Wünsche hinsichtlich der Sendezeit und des Sendedatums äußern.

(4) Live-Beiträge und aktuelle Beiträge werden nur dann außerhalb der Reihenfolge des Eingangs der Sendeanmeldung ausgestrahlt, wenn

- der Zeitpunkt des zu übertragenden oder zu kommentierenden Ereignisses der anmeldenden Person oder Personengruppe nachweislich erst kurzfristig bekannt geworden ist,
- dieser Zeitpunkt von der anmeldenden Person oder Personengruppe nicht beeinflußt werden kann,
- dem nicht früher eingegangene außerordentliche Live-Anmeldungen anderer Nutzer entgegenstehen.

### § 5

#### Gegendarstellung

Gegendarstellungsansprüche (§ 18 LRG NW) sind an den für den Beitrag Verantwortlichen zu richten; die Arbeitsgemeinschaft teilt seinen Namen und seine Anschrift auf Verlangen mit.

Für die Kosten der Gegendarstellung haftet der Nutzer und sein Verantwortlicher gesamtschuldnerisch.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) In Zweifelsfällen entscheidet die LfR.

(2) Die LfR kann von den Arbeitsgemeinschaften Berichte über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung der Vorschriften dieser Satzung und ihrer Nutzungsordnung für Offene Kanäle in Kabelanlagen verlangen.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 1988

- GV. NW. 1988 S. 121.

#### Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

#### Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359